

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 10/0555
601 - Fachbereich Planung			Datum: 26.11.2010
Bearb.:	Herr Michael Sprenger	Tel.: 236	öffentlich
Az.:	601/Herr Sprenger - sz		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Umweltausschuss
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

15.12.2010
20.01.2011

Beantwortung einer Anfrage von Frau Ebert zum Sachstandsbericht über die Baudenkmale unter TOP 9.5 am 17.11.2010 im UA/018/X

Am 25.01.2010 wurde dem Hauptausschuss die Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Erklärung zu Naturdenkmalen zur Kenntnis vorgelegt.

Die Ausfertigung und Veröffentlichung konnte zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen, da der Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg (...) auf die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte (...) mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft getreten war. Dieser Vertrag enthielt die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Verordnung.

Erst nach Zustimmung aller Städte, Gemeinden und Ämter im Kreisgebiet ist dieser Vertrag im August 2010 rückwirkend zum 01.01.2010 in einer Neufassung wieder in Kraft getreten.

Zwischenzeitlich sind sowohl das Bundesnaturschutz- als auch das Landesnaturschutzgesetz novelliert worden, so dass nun noch eine Prüfung erfolgen musste, ob eine erneute Vorlage an den Hauptausschuss erforderlich ist.

Die durchgeführte Prüfung verneint dies. Daraufhin wurde ein Text der Verordnung erarbeitet, der die gesetzlichen Änderungen (Es handelt sich dabei um Verweise auf die Gesetze) berücksichtigt.

Die Veröffentlichung der Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Erklärung zu Naturdenkmälern ist am 16.11.2010 in der Norderstedter Zeitung erfolgt. Die Verordnung tritt damit am 17.11.2010 in Kraft.

Zum Naturdenkmal wurden 5 Einzelbäume und 1 Baumgruppe erklärt. Es handelt sich um folgende Bäume / Baumgruppen:

- Buche Tangstedter Weg Nr. 83
- Redder Hopfenweg
- Buche Johann-H.-Wichern Straße 1
- Eiche Am Tarpenufer vor Nr. 10
- Blut-Buche Kirchenstraße Nr. 1
- Eiche Ohlenhoff Nr. 14

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------

Der verstärkte Schutz durch die Erklärung eines Baumes als Naturdenkmal bezweckt die Erhaltung und folglich eine fachgerechte Pflege des Baumes. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Naturdenkmalen erfordern eine hohe baumpflegerische Kompetenz, die nicht nur entsprechendes Fachwissen, sondern darüber hinaus auch eine jahrelange Praxis kritischer Beobachtung und Beschäftigung mit der Baumbiologie, Biomechanik und Lebensstrategien sowie Erkenntnisse über Methoden der Baumbehandlung voraussetzt. Falsche Pflegemaßnahmen können zu Schädigungen des Baumes und/oder einer Gefahrerhöhung führen.

Aus diesem Grunde sollen Maßnahmen die der Erhaltung und der ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmales dienen, sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr zukünftig von der Stadt Norderstedt durchgeführt werden.

Im Winterhalbjahr 2010/2011 werden nun die erforderlichen Baumpflegearbeiten an den Naturdenkmalen durch eine externe Fachfirma durchgeführt.

Anlagen:

Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Erklärung zu Naturdenkmalen